



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 440/84
GZ.3442/84

Fö
D. 15. MRZ. 1985

Verfaßt 15. MRZ. 1985

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1

1011 W I E N

St. Eder

Zu GZ. 51.010/9-V/1/84

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz;

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag beeckt sich, innerhalb offener Frist zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz

S t e l l u n g

zu nehmen.

Die beabsichtigte Novelle ist zu begrüßen. In der heutigen Zeit ist es eine unabdingbare Notwendigkeit, bei Energieumwandlungsprozessen, welcher Art immer, die umweltschützenden Aspekte und den sinnvollen Einsatz von Rohenergie in den Griff zu bekommen.

Bedenken hat der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag nur in der Richtung zu äussern, daß getragen von dem berechtigten Bestreben, die Umwelt zu schützen, der Schutz und die Interessen der Energieversorgungsunternehmen weitgehend ausseracht gelassen werden.

Demnach ist zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle zu bemerken:

- 2 -

1) ad § 5a

Diese Bestimmung in ihrer gegenwärtigen Formulierung kann dazu führen, daß die Behörde dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen für ihren Betrieb Auflagen vorschreibt, die zwar geeignet sind, Umweltbelastungen hintanzuhalten, andererseits aber einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erforderlich machen.

Das gleiche gilt für das Gebot, die eingesetzte Rohenergie bestmöglich zu verwerten. Es ist nämlich durchaus denkbar, daß die vorgesehene Verwertung einer Rohenergie zwar nicht das Optimum erreicht, aber ein weiterer Aufwand volkswirtschaftlich nicht mehr vertretbar wäre, weil die Verbesserung der Rohenergieverwertung in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der behördlicherseits erteilten Auflagen stünden.

In diesen Belangen schien es erforderlich, eine Interessenabwägung gesetzlich zu verankern.

2) ad § 9a

An sich sind die Behörden zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Erfahrung des täglichen Lebens läßt es aber zweckmäßig erscheinen, den Behörden im speziellen Falle ausdrücklich eine Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, um zu erreichen, daß die ihnen bekanntgegebenen und erteilten Auskünfte tatsächlich auch der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

3) ad § 9, Abs.2

Die von der Landesregierung beauftragten Personen dürften ihre Aktivitäten bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur so setzen, daß keine unzumutbare Störung des Betriebsablaufes entsteht.

4) ad § 11a, Abs.1, Z.2b

Die Formulierung der "Gefährdung des Eigentums" oder "sonstiger dinglicher Rechte des Nachbarn," könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen, wenn diese Begriffe nicht präziser definiert werden.

- 3 -

Dagegen ist besonders gegückt die Formulierung des Begriffes "Stand der Technik" aus der Sicht des Umweltschutzes.

Auch der Vorbehalt, daß noch nach einer bereits erteilten Be-willigung zusätzliche Auflagen, soweit erforderlich, vorge-schrieben werden können, ist sinnvoll.

Wien, am 31.Jänner 1985
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr.SCHUPPICH
Präsident